

KOMMISSION FÜR SAARLÄNDISCHE LANDESGESCHICHTE e.V.
Dudweilerstr. 1 (Landesarchiv), 66133 Saarbrücken
Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-1938; Fax: 0681/501-1920
Mail: kommision@landesarchiv.saarland.de

Satzung

§ 1 Rechtsform

Die Kommission für Saarländische Landesgeschichte ist ein eingetragener Verein und als solcher im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Kommission ist Saarbrücken.

§ 3 Zweck

1. Die Kommission ist gemeinnützig tätig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem sie Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Heimatverbundenheit fördert.

2. Sie verwirklicht ihren Zweck

- a) durch die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte und historischen Anthropologie des Saarlandes und der Nachbarlandschaften,
- b) durch die Veröffentlichung landesgeschichtlicher Quellen und Darstellungen,
- c) durch die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Studienfahrten,
- d) durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen entsprechender Zielsetzung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Die Kommission hat ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder.

2. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sollen dem Kreis der auf dem Gebiet der saarländischen Landesgeschichte wissenschaftlich tätigen Personen entstammen.
2. Ihre Gesamtzahl soll sechzig nicht übersteigen.
3. Ordentliche Mitglieder werden aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 6 Korrespondierende Mitglieder

1. Korrespondierende Mitglieder sind auf dem Gebiet der Landesgeschichte und historischen Anthropologie wissenschaftlich tätige Persönlichkeiten, an deren Mitarbeit die Kommission ein Interesse hat und die auch ihrerseits die Fühlungnahme mit der Kommission halten möchten, die aber nicht gebunden sind, alle Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zu erfüllen.
2. Für die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, insbesondere Kreise und Gemeinden, welche die Arbeiten der Kommission durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen von Geldmitteln oder auf andere Weise fördern, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person im Falle des § 7,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und erlangt Wirksamkeit zum Ende des Monats, in welchem die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle der Kommission eingegangen ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen der Kommission gröblich verletzt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Kommission schädigt.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats die schriftliche Beschwerde zu.
5. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Bis zur Entscheidung nach Abs. 5 ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Organe

Organe der Kommission sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Punkte der Tagesordnung, welche nicht nach Abs. 1 angekündigt sind, können beraten und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Das gilt nicht für Satzungsänderungen, für Entscheidungen nach § 8 Abs. 5 und die Auflösung der Kommission nach § 18.

3. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste oder Sachverständige zur Mitgliederversammlung einladen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung muss auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern erfolgen.

§ 11 Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

2. Stimmrecht haben ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder mit je einer Stimme. Die Stimmen der juristischen Personen unter den fördernden Mitgliedern können nur von solchen natürlichen Personen geführt werden, die Mitglieder oder Bedienstete dieser juristischen Personen sind.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft sie der Vorsitzende zu einem Termin ein, der mindestens drei Wochen später anzusetzen ist.

5. An dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über den Arbeitsplan,
- e) Beratung des Haushaltsvoranschlages und Feststellung des Haushaltes,
- f) Änderung der Satzung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) mindestens zwei Beisitzern, von denen einer von der Landesregierung entsandt wird.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vertreters der Landesregierung von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz im Saarland haben.
3. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Stellvertretende Vorsitzende bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
4. Scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand einen neuen Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer, der bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers im Amt bleibt; die Neuwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der so gewählte neue Vorsitzende bzw. Geschäftsführer bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands bei Ablauf der ordentlichen Wahlperiode (Abs. 2) im Amt. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bis zur ordentlichen Neuwahl.

§ 14 Verfahren

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen oder falls zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter der Vertreter der Regierung des Saarlandes, anwesend sind. Bei Abwesenheit des Regierungsvertreters gilt der Beschluss als angenommen, wenn nicht der Regierungsvertreter binnen acht Tagen nach Benachrichtigung Einspruch erhebt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 13 Abs. 3) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich. Der Stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer verhindert ist.

2. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Auswahl und Verpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- c) die Ausarbeitung des Arbeitsplanes und seine Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- d) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- e) die Kontrolle der Arbeiten,
- f) die Entscheidung über die Druckreife von Manuskripten,
- g) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und des Haushaltes,
- h) die Organisation von Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks des Vereins (§ 3 Abs. 2), u. a. die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Studienfahrten.

§ 16

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie (§ 10 Abs. 1); die Tagesordnung, die der Einberufung beigelegt wird, stellt er aufgrund des Beschlusses des Vorstandes auf. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen stellt er im Benehmen mit dem Geschäftsführer auf.

2. Der Geschäftsführer ist für die Erledigung des Schriftverkehrs, für die Buchhaltung und ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt er eine Niederschrift, welche von ihm selbst und dem Vorsitzenden, im Falle der Mitgliederversammlung auch von einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen und bei den Akten zu verwahren ist.

3. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall. Ist der Geschäftsführer verhindert, vertritt ihn intern der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende. Hierbei kann auf die Hilfe Dritter zur Erledigung der Geschäfte zurückgegriffen werden. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 17

Finanzielle Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben der Kommission erforderlichen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Zuschüssen der Landesregierung,
- b) Zuwendungen von anderer Seite,
- c) dem Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen der Kommission.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Kommission oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Bereich der saarländischen Landesgeschichte und Volksforschung zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 1. Januar 1960, zuletzt geändert am 11. Juli 2003, wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2013 angenommen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Univ.-Professorin Dr. Brigitte Kasten)
Vorsitzende

(Dr. Rolf Wittenbrock)
Geschäftsführer